

FB 40 - Festspiele

Beantwortung AF 0081/19

Die Festspiele beabsichtigen das von Dieter Wedel geschriebene Stück „Das Karlos Komplott“ in der Spielzeit 2022 zu zeigen. Diesen Entschluss hat der Intendant auf Basis seiner künstlerischen Entscheidungsfreiheit getroffen. Hierzu der Intendantenvertrag:

„In allen künstlerischen Angelegenheiten einschließlich des Spielplans liegt die Entscheidung ausschließlich beim Intendanten. Der Intendant ist zuständig für alle kreativen und künstlerischen Fragen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Festspiele.“

Die Stückauswahl liegt also ausdrücklich in der Entscheidung des Intendanten, ebenso wie die Verantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten für die Aufführungsrechte. Diese Entscheidung trifft weder der Magistrat noch der Bürgermeister.

In diesem dem Intendanten zustehenden Rahmen wurde mit Herrn Dr. Wedel im November 2019 ein Vertrag geschlossen, der den Festspielen das Aufführungsrecht für 2022 inklusive dem Recht zur Uraufführung überträgt. Dieser Vertrag ist unabhängig von der ursprünglich dafür vorgesehenen Spielzeit 2018 - für die Erstellung des Stücks wurde seinerzeit keine Vergütung gezahlt.

Zur Sicherung der o.g. Rechte zahlen die Festspiele auf Basis des aktuellen Vertrages ein Honorar an Herrn Dr. Wedel, wovon eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 20.000 EUR im Dezember 2019 zu leisten war. Diese Zahlung ist vereinbarungsgemäß erfolgt, wird jedoch buchhalterisch in das Haushaltsjahr 2020 übertragen, wo diese Kosten auch entsprechend kalkuliert sind.

Diese Zahlung ist nicht „durch den Magistrat“ erfolgt, sondern durch die Festspiele und ist unter der Position Tantiemen, Rechte, Lizenzen im Festspielhaushalt vorgesehen. Auch hier liegen das Recht der finanziellen Gestaltung und die Kostenentscheidung beim Intendanten:

„Im Rahmen einer mit der Stadt bzw. der kaufmännischen Leitung abgestimmten Haushalts-, Stellen- und alle Aufführungen berücksichtigenden Produktionsplanung, welche auf dem von der Stadt beschlossenen Wirtschaftsplan basiert, ist er in der Gagengestaltung und in der Stellenbesetzung frei. Bei der Durchführung des Haushaltsplans müssen von ihm für richtig gehaltene Gewichtsverlagerungen im künstlerischen Bereich innerhalb der Planungseckwerte des Wirtschaftsplanes bleiben.“

Ein solches entgeltliches Vorgehen zur Sicherung eines neuen Stoffes für eine Bühne ist durchaus üblich; mit einer vergleichbaren Situation haben die Festspiele z.B. mit dem Musical „Goethe!“ zu tun. Es handelt sich also nicht um eine Vergütung im Sinne eines Werk- oder Dienstvertrages, sondern um eine Investition zur Sicherung eines Rechtes.

Gez. Jung